

TOP 24:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)

Drucksache: 314/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken, ihnen eine verbesserte Teilhabe zu ermöglichen sowie die Wirksamkeit von Instrumenten und Maßnahmen im Kinderschutz zu verbessern. Hierzu soll das Kinder- und Jugendhilferecht umfassend reformiert werden (SGB VIII-Reform).

Der Gesetzentwurf setzt dabei folgende Schwerpunkte:

- bessere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen insbesondere durch einen uneingeschränkten Beratungsanspruch;
- Stärkung der Heimaufsicht (auch für die offene Jugendarbeit) und Verschärfung der Nachweispflichten für Einrichtungen vor allem der Kinder- und Jugendhilfe im Inland sowie der Voraussetzungen zur Durchführung von Auslandsmaßnahmen;
- besseres Zusammenwirken von Jugendamt und Strafverfolgungsbehörden im Kinderschutz sowie Einbeziehung von Meldern (kinder- und jugendnahe Berufsheimnisträger wie beispielsweise Ärzte, Hebammen, Lehrer, Mitarbeiter anerkannter Beratungsstellen), Meldebefugnis für Sozialheimnisträger, Meldepflicht für Strafverfolgungsbehörden;
- Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien;
- bedarfsgerechtere Ausgestaltung der Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe unter anderem durch Verankerung des Leitgedankens der Inklusion im SGB VIII sowie durch Weiterentwicklung der Regelungen zur inklusiven Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege;
- Konkretisierung der Leistungsart "Jugendwohnen" im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Jugendsozialarbeit;

- verbessertes Übergangsmanagement für fast volljährige Jugendliche sowie junge Volljährige an der Schnittstelle zu anderen Leistungssystemen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Familie und Senioren**, der **Finanzausschuss**, der **Gesundheitsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der **BR-Drucksache 314/1/17** ersichtlich.